



Gemeinde Enzklösterle Landkreis Calw

Satzung

über die

**2. Änderung des Bebauungsplanes „Hummelberg“ (Herausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 490/1), Gemarkung Enzklösterle
(Fassung vom 08.03.2022)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 299), sowie gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hummelberg“, (Herausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 490/1), Gemarkung Enzklösterle, als Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung des Räumlichen Geltungsbereichs

Das Flurstück mit der Bezeichnung 490/1 wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hummelberg“, genehmigt vom Landratsamt Calw am 10.03.1972, herausgenommen. Maßgeblich für dessen Abgrenzung ist der Lageplan vom 18.03.2021. Dadurch ändert sich die südliche Abgrenzung des Bebauungsplanes „Hummelberg“ wie folgt: Die neue Südgrenze des Bebauungsplanes verläuft an der Südgrenze der Grundstücke Flst. Nrn. 490/6 und 490/5, weiter an der Ostgrenze des letztgenannten Grundstücks, ferner an den Nord- und Ostgrenzen des Grundstücks 490/1.

An der Südgrenze des Grundstücks Flst. Nr. 488 bleibt die Bebauungsplangrenze unberührt.

**§ 2
Anlage**

Der Änderungssatzung ist als Anlage die Begründung vom 11.03.2024 beigelegt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Bebauungsplanänderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Enzklösterle, den 11.03.2024

.....
Sabine Zenker
Bürgermeisterin



Ausgefertigt in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2024

Öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 28.03.2024

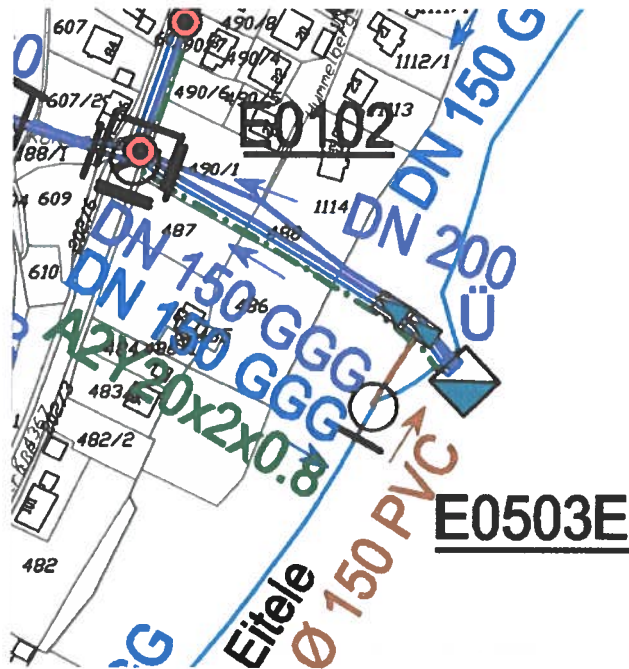
Enzklösterle, den 28.03.2024

.....
Sabine Zenker
Bürgermeisterin



Planungsrechtlicher Hinweis:

Im Änderungsbereich verlaufen Versorgungsleitungen des Zweckverbandes Schwarzwald-wasserversorgung:



HB Hummelberg

Wsp. = 646.13 m ü. NN

V = 600 m³

DMV 1+2

Vordruck = 20.0 bar

Zwischen DMV = 12.0 bar

Hinterdruck = 3.7 bar

Die Versorgungsleitungen dürfen einschließlich eines drei Meter breiten Schutzstreifens nicht überbaut werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.